

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Dr. Tobias Lindner, Ingrid Hönlinger, Birgitt Bender, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Markus Kurth, Jerzy Montag, Brigitte Pothmer, Beate Walter-Rosenheimer, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/8989, 17/14214 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5
Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 4 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch eine Semikolon ersetzt.
 2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
„14. Abfindungen über 1 Million Euro je Mitarbeiter, einschließlich Übergangsgelder oder Aktienoptionen, sowie Gehälter über 500 000 Euro jährlich je Mitarbeiter, wobei dies alle fixen und variablen Gehaltsbestandteile umfasst.“
2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Unverhältnismäßig hohe und nur auf den kurzfristigen Erfolg ausgerichtete Vergütungen von Managern sind eine Ursache für die Wirtschafts- und Finanzkrisen der Vergangenheit. Die Selbstverpflichtungen und bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen haben keine Verhaltensänderung bei Unternehmenslenkern und hoch bezahlten Investmentbankern ausgelöst. Vergütungen steigen weiter an. Das bisherige Steuerrecht erlaubt zudem, dass Gehälter und Abfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Es ist deshalb überfällig, überhöhte Gehälter und Phantasieabfindungen wirksam zu begrenzen: Eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von überhöhten Abfindungen und Gehältern ist dafür ein entscheidender Schritt. Es ist die Aufgabe der Politik festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Managergehälter und -abfindungen über die steuerliche Anrechnung mitfinanzieren muss. Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betrieblich veranlassten Aufwendungen ist dabei kein Novum und widerspricht nicht dem objektiven Nettoprinzip. Es bestehen im deutschen Steuerrecht zahlreiche Beispiele für nichtabziehbare Betriebsausgaben z. B. Geschenke an Personen, Aufwendungen für die Jagd, für Segeljachten und Motorjachten, Straf- und Ordnungsgelder, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen oder die Gewerbesteuer. Einschränkungen sind aufgrund von übergeordneten Zielen zulässig. So hat das Verfassungsgericht z. B. auch bei der Entfernungspauschale bereits entschieden, dass das Ziel des Umweltschutzes eine Verletzung des Nettoprinzips rechtfertigen kann. Andere Länder gehen in den Abzugsbeschränkungen deutlich weiter als Deutschland. Verschiedentlich wird festgelegt was als angemessener Aufwand zu sehen ist und darüber hinausgehenden Beträgen wird der Abzug versagt.

Der Ansatz der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, die Eigentümerrechte zu stärken durch Übertragung von Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen von den Aufsichtsräten auf die Hauptversammlung, löst das Problem nicht. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sehen vor, dass die Hauptversammlung statt des Aufsichtsrates das vom Vorstand vorgelegte System der Vergütung der Vorstandsmitglieder billigt. Die Hauptversammlung wird so zum Kontrolleur des Aufsichtsrates. Andererseits setzt gerade die Hauptversammlung den Aufsichtsrat ein. Damit ist die Verantwortung nicht mehr klar geregelt, wenn es zu anfechtbaren Entscheidungen kommt. Zudem wird die Hauptversammlung einem Deal mit hohen Gehältern und Boni eher zustimmen, da sie allein die Investoren im Blick hat. Die Beschäftigten und die Gesellschaft sind in der Hauptversammlung nicht vertreten – im Aufsichtsrat hingegen sind die Beschäftigten durch die Gewerkschaften mit am Tisch.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.